

REGELUNG VOM 2. APRIL 2007 ÜBER DIE NACHFOLGE DER RECHTSANWÄLTE **(B.S. 11.05.2007)**

In Anbetracht des Rechts des Mandanten, jederzeit den Anwalt seiner Wahl konsultieren und fortlaufend und ohne jede Behinderung den Beistand eines Anwalts genießen zu können;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Recht des Rechtsanwalts auf eine gerechte Entlohnung für die geleistete Arbeit und für seine Dienstleistungen der freien Wahl des Rechtsanwalts durch den Mandanten nicht entgegenstehen darf;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht erscheint, insofern möglich zu vermeiden, dass ein Rechtsuchender sich an mehrere Rechtsanwälte wenden muss, um einerseits seine Sache weiterzuführen und um andererseits die Streitfälle zu bearbeiten, die sich aus seinem Verhältnis zu seinem früheren Anwalt ergeben würden;

Verabschiedet die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Der Rechtsanwalt, der einem Kollegen nachfolgt, setzt diesen sofort über seine Intervention in Kenntnis und informiert sich bei diesem über die ihm noch für Kosten und Honorare geschuldeten Beträge.

Er setzt ebenfalls die Rechtsbeistände der anderen Parteien und die betroffenen Gerichtsbarkeiten hierüber in Kenntnis.

ARTIKEL 2

Der Rechtsanwalt übermittelt dem ihm nachfolgenden Kollegen sofort die Akte zusammen mit allen für die Weiterführung der Sache nützlichen Dokumenten, indem er Nachdruck auf die Fristen des Verfahrens legt.

ARTIKEL 3

Der nachfolgende Rechtsanwalt fordert den Mandanten auf, die Kosten und Honorare seines Vorgängers zu begleichen.

Wenn der Betrag der Aufstellung ausdrücklich bestritten wird, informiert der nachfolgende Rechtsanwalt den Mandanten über die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren, eine Vermittlung, ein Verfahren der vorherigen Stellungnahme oder ein Schiedsverfahren einzuleiten. Im Falle eines Gerichtsverfahrens bittet er das Gericht, die Stellungnahme des Kammervorstandes einzuholen.

ARTIKEL 4

Der nachfolgende Rechtsanwalt kann sich um die eventuelle Geltendmachung der Haftung seines Vorgängers und um das Bestreiten der Honorar- und Kostenaufstellung desselben kümmern. In diesem Fall achtet er darauf, im Rahmen der Geltendmachung der Haftung seines Vorgängers und im Rahmen der Sache zum Grunde keine Thesen geltend zu machen, die unvereinbar sind.

ARTIKEL 5

Jede Rechtsanwaltskammer kann es einem seiner Mitglieder verbieten, für einen Rechtssuchenden im Rahmen eines Verfahrens gegen einen Kollegen seiner Anwaltschaft aufzutreten.

ARTIKEL 6

Der Präsident kann es dem nachfolgenden Rechtsanwalt verbieten, in Streitfällen aufzutreten, die seinen Vorgänger betreffen.

ARTIKEL 7

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung vom 16. Mai 2001 über die Nachfolge der Rechtsanwälte auf und ersetzt sie.

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt, in Kraft.